



DATENSCHUTZREGLEMENT SP KANTON ZÜRICH

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung vom 1. September 2016

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen und Strukturen, welche vertrauliche Daten gemäss Art 4.1. bearbeiten, weiterleiten oder empfangen.

2. Zweck

Dieses Reglement dient dazu, dass Daten gemäss Art 4.1. nicht in die Verfügungsgewalt von Dritten gelangen, welche keinen Zugang dazu erhalten sollen.

3. Interpretation

Alle Personen und Strukturen nach Art 1. sind verpflichtet so zu handeln, dass der Zweck gemäss Art 2 erfüllt wird, auch wenn dieses Reglement keine detaillierten Regelungen für einen bestimmten Fall vorschreibt.

4. Daten

4.1. Vertrauliche Daten

Generell gelten jene Daten als vertraulich, deren Verfügbarkeit für Dritte die Person, welche die entsprechenden Daten betreffen, oder die Partei, schädigen können.

Das sind insbesondere Daten zu familiären und finanziellen Verhältnissen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Accounts bei jeder Art von Diensten, sofern diese nicht als öffentlich der entsprechenden Person zuordenbar sind.

4.2. Nichtvertrauliche Daten

Daten, welche Art. 4.1. entsprechen, deren Veröffentlichung für die Erfüllung von Aufgaben in der Partei notwendig erscheint, fallen nicht unter die Einschränkungen dieses Reglements. Dies betrifft insbesondere Telefonnummern und E-Mail-Adressen von ParlamentarierInnen und FunktionsträgerInnen der Partei. Die Betroffenen können individuelle Einschränkungen in schriftlicher Form erlassen.

4.3. Zugriff auf Daten

Daten, welche für den Betrieb der Partei auf allen Ebenen erforderlich sind, dürfen den entsprechenden Sekretariaten und Parteigliederungen zugänglich gemacht werden. Mit dem Erhalt des Zugangs verpflichten sich die jeweiligen Strukturen und Personen zur Einhaltung dieses Reglements.

5. Umsetzung

5.1. Datenhaltung

Die Haltung von Daten gemäss Art 4.1. muss dauerhaft so erfolgen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt sowohl für physische, wie elektronische Daten. Insbesondere dürfen jegliche Datenhaltungen nicht mit anderen Organisationen, als der SP (Schweiz, Kanton Zürich, Sektionen, Bezirke, JUSO) geteilt werden. Der Zugriff auf diese Daten muss mit technischen Mitteln auf die berechtigten Kreise beschränkt werden.

5.2. Datenübermittlung

Die Übermittlung von Daten gemäss Art 4.1. muss so erfolgen, dass Dritten der Zugriff in einem Mass erschwert wird, wie dies der Stand der allgemein verfügbaren Technik erlaubt.

5.2.1. Physische Daten

Für physische Daten heisst dies in der Regel, dass eine Übermittlung in geschlossenen undurchsichtigen Behältnissen erfolgt.

5.2.2. Elektronische Daten

Für elektronische Übermittlung heisst dies in der Regel elektronisch verschlüsselte Übertragung. Unter Übermittlung ist hierbei insbesondere der Zugang über Netzwerke zu Datenhaltungen, als auch die Verbreitung etwa per E-Mail, Chats oder Instantmessenger zu verstehen.

6. Massnahmen

Die GL der SP Kanton Zürich trifft Massnahmen, welche das Erfüllen der Vorgaben von Art 5.2. ermöglicht.

Insbesondere muss der Zugang zu Datenhaltungen immer verschlüsselt erfolgen. Des Weiteren soll die Nutzung von Verschlüsselung auch für E-Mail gefördert werden.